



Stellungnahme, 9. September 2020

Passerell a.s.b.l.

„Mit jenen da habe ich nichts zu tun. Das ist nicht mein Problem,“ sagt uns Minister Jean Asselborn. „Jene da“, das sind die Neuankömmlinge in Luxemburg – Asylsuchende, denen bereits in Griechenland der Schutzstatus gewährt wurde. Das Großherzogtum zeigt sich unbeugsam gegenüber Personen, denen bereits Asyl gewährt wurde: sie haben keinen Platz in Luxemburg; ihre Anträge werden konsequent für „unzulässig“ erklärt.

Aus dem Bericht, den Passerell in wenigen Tagen veröffentlichen wird, geht jedoch hervor, dass Begünstigte des internationalen Schutzes in Griechenland entwürdigenden Bedingungen ausgesetzt sind. Tatsächlich befindet sich eine beträchtliche Anzahl von Personen mit internationalem Schutzstatus in einer Situation extremer materieller Not: Selbst Familien mit Kindern wird die Unterkunft verwehrt, und dann bleibt ihnen infolgedessen auch mangels Adresse der Zugang zum Arbeitsmarkt, zur medizinischen Versorgung und Sozialhilfe verwehrt.

Dies erklärt einen Teil der wachsenden Zahl von Fällen, in denen Anträge auf internationalen Schutz vom Großherzogtum Luxemburg für unzulässig erklärt werden: 22 im Jahr 2017, 33 im Jahr 2018 und 88 im Jahr 2019. Diese Antragsteller kommen nicht aus Frankreich, Deutschland oder Schweden, sondern hauptsächlich aus Griechenland oder auch Italien. In diesen Ländern ist der Flüchtlingsstatus völlig bedeutungslos, denn er gewährt lediglich ein Recht auf zutiefst unwürdige Lebensbedingungen.

Bis ungefähr Juni 2020 hatten diese Personen (sofern sie es geschafft hatten, ihren Antrag in Luxemburg zu stellen) Zugang zu den Aufnahmemaßnahmen (Zugang zu einem Wohnheimplatz + Erstversorgung), während eine behördliche Entscheidung und eine eventuelle Berufung ausstehen.

Seit Juli 2020 versuchen die luxemburgischen Behörden, diesen Personen die Aufnahmemaßnahmen konsequent zu verweigern, mit der Erklärung: „Luxemburg ist zunehmend mit Asylbewerbern konfrontiert, denen bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde. Als Reaktion darauf wurde beschlossen, diese Anträge vorrangig zu behandeln, um es zu vermeiden, dass die Unterkünfte des Office national de l'accueil (ONA) noch mehr überbelegt werden.“

Tatsächlich besteht eine der Auswirkungen des bedeutenden Problems der Unterbringung in Luxemburg darin, dass Flüchtlinge auch nachdem sie den Status erhalten haben, weiter in den für das Amt (den „Accueil“) geschaffenen Einrichtungen behalten werden (etwa 42,8 % der Bewohner von Asylbewerberheimen wurde tatsächlich bereits Asyl gewährt). Die Integration wird erheblich gebremst, und der Kommunitarismus wird begünstigt. Nun aber hat der Außenminister seit der letzten Regierungsumbildung nicht nur die Verantwortung für das Asylverfahren, sondern auch für das Amt, mit verheerenden Folgen, denn das Ministerium, das gegen die Überbelegung von Asylbewerberheimen kämpft, hat nur alles Interesse daran, dass sich die Zahl der Ayslanträge verringert.

So befand sich eine Frau mit ihren zwei Kindern im Juli wieder auf der Straße, nachdem sie bei der Einwanderungsbehörde vor Ort um luxemburgischen Schutz ersucht hatte.

Diese Frau erzählte, wie sie und ihre Kinder von ihrem Ehemann, der unter dem Einfluss einer extremistischen islamistischen Ideologie stand, täglich geschlagen wurden. Die Frau gab folgende

Tatsachen wieder: tägliche körperliche Gewalt, Vergewaltigungen, das Verbot, vor einem anderen Mann zu sprechen und das Ausgehverbot ohne Begleitung.

Im Folgenden erzählt sie, wie sie bei der Einwanderungsbehörde behandelt wurde: „Das erste Mal als ich zum Ministerium ging, sagte man mir, dass ich nicht einmal das Recht habe, zu sprechen, da ich den Status bereits anderswo erhalten habe; also wurde ich ignoriert. Das zweite Mal bat ich den Dolmetscher, dass ich mich an die Behörden wenden könne, doch ich wurde abgelehnt. Das dritte Mal, da wurde ich schließlich angehört und am selben Tag bekam ich den Entscheid, dass ich wieder nach Griechenland zurück müsse.“ Sie fügte hinzu: „In meinem Heimatland, ebenso wie in Griechenland, und in Luxemburg bekam ich die Antwort, dies sei ein Eheproblem, das habe ich mit meinem Mann zu regeln.“

Passerell hatte ebenfalls die Gelegenheit, die Schilderung des siebenjährigen Kindes anzuhören, das von dem Abend nach dem Antrag auf Schutz bei der Einwanderungsbehörde erzählte: „Wir waren auf der Straße. Wir weinten vor Verzweiflung. Ich sah, dass meine Mutti sich das Leben nehmen wollte, indem sie sich den Arm aufschnitt. Ich flehte sie an, aufzuhören.“

Schließlich wurde die Familie bei der Polizei vorgestellt, die sie entgegen der anfänglichen Stellungnahme der Einwanderungsbehörde wieder in die Unterkunft zur Erstaufnahme für Asylbewerber zurückschickte. Die Mutter und die Kinder wurden schon am nächsten Tag wieder vor die Tür gesetzt. Da musste Passerell, ein gemeinnütziger Mikro-Verband, dringend eine Notlösung zur Unterbringung dieser Frau und ihrer zwei Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden waren, finden. Nach zwei Nächten in privater Notunterbringung beschloss eine andere öffentliche Einrichtung, dass diesen drei Opfern von Gewalt und Kriminalität Unterkunft gewährt werden solle.

Die Frau konnte über einen Rechtsanwalt Berufung einlegen. In dem Urteil zog das Verwaltungsgericht die Schlussfolgerung, dass Flüchtlinge in Griechenland nicht *„grundsätzlich Situation extremer materieller Not ausgesetzt sind, aufgrund der sie nicht in der Lage wären, ihre grundlegendsten Bedürfnisse zu decken, (...) und die ihre physische und psychische Gesundheit beeinträchtigen würde oder zu einer Verschlechterung ihrer Lage führen würde, die mit der menschlichen Würde unvereinbar wäre“*. Zu diesem Punkt möchten wir Sie dringend zur Lektüre unseres Berichts zu diesem Thema anregen.

Was die von der Frau und von den Kindern erlittene Gewalt betrifft, so wirft das Gericht ihr vor, dass sie in Griechenland keine Beschwerde eingelegt habe (Entscheidung des Verwaltungsgerichts, Urteil Nr. 44751). Sie erklärte jedoch, dass sie Zeugin von Frauen gewesen sei, die dies getan hätten und deren Ehemänner 48 Stunden später wiedergekommen seien, und zwar umso gewaltsamer als sie von den Frauen verurteilt worden waren. Nach der dreijährigen Debatte *Me too*, wo gerichtlichen Verfahren von Frauen, die Opfer von ehelicher Gewalt geworden sind, selbst in Europa auf allen institutionellen Ebenen Hindernisse entgegengesetzt werden. Kann man es einer Frau im Exil, Opfer von Gewalt durch einen von extremistischem islamistischem Gedankengut beeinflussten Ehemann, dann vorwerfen, nicht in dem Land um Schutz ersucht zu haben, in dem sie sich am meisten gefährdet fühlte?

Die Ablehnung eines Asylantrags oder die Einschüchterung, um eine Person davon abzuhalten, überhaupt einen Antrag zu stellen, ist eine schwere Verletzung des Asylrechts. Darum haben wir gemeinsam mit dem Luxemburgischen Flüchtlingsrat (LFR) gegen diese spezifische Problematik Stellung bezogen.

Offensichtlich vergeblich, denn letzte Woche kam eine neue Familie mit eben diesem Problem direkt zu uns. Das Ministerium dementiert erneut, dass es ihre Registrierung verweigert habe: Sie hätten sich

vor Ort anders entschieden. Dennoch – und weil wir darauf bestanden haben – konnte die Familie ihren Antrag am nächsten Tag registrieren. Vielleicht hatten sie sich erneut umentschieden?! Auch hier wiederum erteilte die Einwanderungsbehörde der Familie sofort einen Entscheid der Unzulässigkeit, wodurch einer Familie mit Kindern die Aufnahme Maßnahmen verwehrt blieben.

Die Familie kam zu uns bei Passerell zurück. In der Not haben wir das auf einem von der Einwanderungsbehörde herausgegebenen Blatt genannte Heim kontaktiert. Die Angestellten des Heims wiesen uns darauf hin, dass sie in dieser Sache nicht zuständig seien, wir müssten uns an den Service du Premier Appel, den Dienst für Obdachlose, wenden; dieser wiederum sagte uns, er könne keine Minderjährigen direkt in seine Obhut nehmen, wir sollten die Polizei aufsuchen. Auch hier wiederum wurde die Familie nach vierstündigen Bemühungen schließlich an das Asylbewerberheim zurück verwiesen...

Es scheint uns wesentlich, das Ministerium ebenso wie die Justiz daran zu erinnern, dass Hilfsbedürftige und Menschen in Not (einschließlich Kinder und Opfer von Vergewaltigung), wenn sie aus Unterkünften vertrieben werden, schweren und unzumutbaren Gefahren ausgesetzt werden. Wir appellieren außerdem, dass die europäische Gesetzgebung und die nationalen Gesetze unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte angewandt werden müssen.